

Presseinformation

WALDECK RECHTSANWÄLTE verteidigt Vorstand der F.I.B. Frankfurter Investmentbank AG gegen Organhaftung

Frankfurt am Main – Mit Urteil vom 21. März 2017 (5 U 89/16) hat das Oberlandesgericht Frankfurt die Abweisung einer Klage des Insolvenzverwalters gegen ehemalige Vorstände der F.I.B. Frankfurter Investmentbank AG (FIB) bestätigt. Gegenstand des Klageverfahrens bildete der Vorwurf einer Verletzung von Organpflichten bei einem Unternehmenskauf.

Bei der FIB handelt es sich um eine Investmentbank mit geschäftlichem Schwerpunkt auf Corporate Finance und Wertpapierhandel. Sie hatte eine Mehrheitsbeteiligung an einer Vertriebsgesellschaft für Anlageprodukte erworben mit dem Ziel einer strategischen Partnerschaft bei der Entwicklung und dem Vertrieb alternativer Finanzanlagen. Nachdem über das Vermögen der FIB später das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, verlangte der Insolvenzverwalter Schadensersatz in Millionenhöhe mit der Behauptung, der Vorstand habe die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligungsgesellschaft und deren Unternehmenswert nicht sachgerecht ermittelt.

Wie schon zuvor das Landgericht hat das Oberlandesgericht Frankfurt einen Schaden der Gesellschaft verneint. Nach Ansicht des Gerichts sei nicht feststellbar, dass ein unangemessener Kaufpreis vereinbart wurde, da der Kläger einen abweichenden Unternehmenswert nicht hinreichend dargelegt habe. Auf weitere Einzelheiten des Pflichtverletzungsvorwurfs musste das Gericht nicht mehr eingehen. Die Revision ist nicht zugelassen.

Vertreter Vorstand FIB

WALDECK RECHTSANWÄLTE, Frankfurt am Main: Dr. Christian Faßbender (Prozessführung), Dr. Hendrik Pielka (Kapitalmarktrecht)

Insolvenzverwalter

PLUTA Rechtsanwalts GmbH, Frankfurt am Main: Dr. Stephan Laubereau

Frankfurt am Main, den 11. April 2017